

1022

Pausa / darum sie allerseits unterthänig gebeten / die Ersetzung der Freyen- und Gnaden-Stellen / vermöge der Landes-Ordnung / wiederum vollkörnlich einzuräumen / auch die darzu gehörige Einkommen / fürnemlich bey denen Drey Land-Schulen / mit Rath Unserer Kammer-Räthe in Gang zu bringen / mit nachdrücklichen Eifer anzuordnen.

Von der Städte Praesentationen.

§. 25. Und weil zum Fünff und Zwanzigsten besagter Städte Praesentationes von Praeceptoribus hiebey vorn alsobalden angenommen / und nicht erst die Confirmation aus dem Obern-Consistorio, wie eine Zeithero begehret worden / geholet werden müssen; So erklären Wir Uns hiermit gnädigst / daß / so balden die Schulen wiederum in Stand gesetzt / und die Unterhaltung zu denen Gnaden-Stellen zureichet / die Städte und andere bey ihrem Herkommen / so wohl mit Ersetzung der Stellen / als praesentation allerdings gelassen / und mit Ablösung dergleichen Befehllichen aus dem Ober-Consistorio verschonet werden; Immittelst aber / und damit man bey Unserm Ober-Consistorio wissen möge / ob die praesentirten Knaben unterhalten werden können / bey demselben sich annoch anmelden / und von jedem Befehlliche mehr nicht als zwölf Groschen Gebühren entrichten sollen.

Städte so den Visitationen beywohnen.

§. 26. Und nachdem zum Sechs und Zwanzigsten / in der Policen-Ordnung / de Anno 1612. versehen / daß bey der Visitation, denen Inspector in der Schul-Pforten / die Stadt Leipzig: zu Grimma / die Stadt Wittenberg / und dann zu Meissen / die Stadt Freyberg / auff ihre Kosten beywohnen mögen: So hat es damit allerdings sein Bewenden / und werden benlemte Städte bey fünfftigen Visitationen nicht unbilllich darzu gezogen.

Von Haltung der Schul-Predigten und wöchentli-

§. 27. Ob auch zwar zum Sieben und Zwanzigsten in angezogener Unserer Kirchen-Ordnung denen Superintendenten und Pfarrern eingebunden / zum wenigsten im Jahr zweymahl Schul-Predigten zu halten / und die Eltern mit beweglicher Vorstellung

stellung